



# **NIMMERSATT - Zusammenarbeitsbedingungen**

## **Management**

### **Inhalt**

Diese Zusammenarbeitsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen

### **Otto Windmüller**

Wilhelmstraße 3, 10963 Berlin

– nachfolgend **NIMMERSATT** genannt –

und den jeweiligen Vertragspartnern nachfolgend Artist genannt.

§ 0 Non-Exklusivität und freie Projektannahme

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

§ 2 Projektvermittlung und Management

§ 3 Datenübermittlung, Reise und Gefahrtragung

§ 4 Projektvermittlung und Provision

§ 5 Lizenzierung von Archivmaterial / Stock Footage

§ 6 Preisgestaltung und Tagessätze

§ 7 Pitches und Kundenpräsentationen

§ 8 Marketing, Werbung und Bildrechte

§ 9 Stil, Qualität und Werkauswahl

§ 10 Urheberrecht und Nutzungsrechte (inkl. Production Addendum)

- § 11 Credits und Namensnennung
- § 12 Laufzeit, Kündigung, Versicherung und Leistungsverzug
- § 13 Änderungen der Bedingungen
- § 14 Haftung und Regress
- § 15 Datenschutz
- § 16 Schlussbestimmungen und Anlagen
- § 17 Strategische Partnerschaft & Business Development
- § 18 Außenkommunikation & Markenschutz („One-Voice-Policy“)
- § 19 Qualitätssicherung & Vetting bei Eigenakquise
- § 20 Honorare & Akquisitions-Incentives

## **§ 0 Non-Exklusivität und freie Projektannahme**

**0.1** Es besteht kein exklusives Management- oder Vertretungsverhältnis zwischen NIMMERSATT und dem Artist. Dem Artist steht es grundsätzlich völlig frei, eigene Projekte, Aufträge und Engagements für Dritte anzunehmen und eigenständig abzuwickeln.

**0.2** Die in „§ 0.1“ gewährte Freiheit zur Eigenproduktion gilt ausdrücklich nicht für Projekte oder Anfragen, die in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit NIMMERSATT stehen. Es ist dem Artist strengstens untersagt, für eigenständige – an NIMMERSATT vorbeigeführte – Projekte auf Folgendes zurückzugreifen oder dieses zu nutzen:

- Den Namen, das Branding oder die Referenzen von NIMMERSATT.
- Gegenwärtige oder vergangene Dienstleistungen, Infrastrukturen oder Ressourcen von NIMMERSATT.
- Der Artist verpflichtet sich, für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung keine Kunden aktiv abzuwerben oder direkt zu kontaktieren, die nachweislich während der Zusammenarbeit konkret über NIMMERSATT vermittelt oder eingeführt wurden.
- Wird der Artist während der Zusammenarbeit oder innerhalb von 12 Monaten nach deren Beendigung von einem Kunden, der ihm nachweislich über NIMMERSATT vermittelt oder eingeführt wurde, unmittelbar als Freelancer angefragt, ist der Artist verpflichtet, die Anfrage unverzüglich an NIMMERSATT weiterzuleiten und vor Annahme eine schriftliche Freigabe einzuholen. Die Freigabe darf nicht unbillig verweigert werden. Kunden, mit denen der Artist nachweislich ohne jeden Bezug zu NIMMERSATT in Kontakt kam, bleiben hiervon unberührt.

Diese Beschränkung gilt für die Dauer dieses Vertrages sowie für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit, um eine unbillige oder sittenwidrige nachvertragliche Beschränkung zu vermeiden.

**0.3** Die Zusammenarbeit zwischen NIMMERSATT und dem Artist ist geografisch auf eine weltweite und globale Vertretung ausgelegt. NIMMERSATT repräsentiert den Artist somit international und überregional für alle über das Netzwerk generierten oder betreuten Projekte.

**0.4** NIMMERSATT erachtet es als prinzipiell wünschenswert und strategisch sinnvoll, mit Partner-Managements oder Agenturen in anderen globalen Regionen (z. B. USA, Asien, UK) zusammenzuarbeiten, um den Artist dort gezielt zu platzieren und zu spezifizieren. Um eine konsistente Markenführung und Preis Harmonie zu gewährleisten, vereinbart der Artist mit NIMMERSATT ein vorheriges Mitsprache- und Zustimmungserfordernis: Dem Artist ist es erst nach ausdrücklicher, schriftlicher (oder in Textform erteilter) Zustimmung durch die Geschäftsführung von NIMMERSATT gestattet, Verträge mit anderen Managements, Agenturen oder Repräsentanzen in anderen Regionen zu unterzeichnen. NIMMERSATT ist berechtigt, solche Kooperationen an Bedingungen zu knüpfen oder abzulehnen, wenn sie den operativen Interessen oder dem Image des bestehenden Netzwerks widersprechen.

**0.5.** NIMMERSATT im Sinne dieses Vertrags ist gegenwärtig Otto Windmüller als natürliche Person. Otto Windmüller beabsichtigt, das unter der Bezeichnung NIMMERSATT geführte Geschäft künftig in eine noch zu gründende Gesellschaft einzubringen. Rechtsform (z. B. GbR, UG oder GmbH) und genaue Firmierung (z. B. NIMMERSATT, "Nimmersatt Video", "Nimmersatt Produktion" oder ähnlich) stehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht fest und werden erst mit der Gründung festgelegt.

**0.6** Der Artist stimmt bereits jetzt zu, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Wege der Vertragsübernahme auf eine solche Gesellschaft übergehen, sobald diese gegründet ist. Voraussetzung ist, dass die Gesellschaft von Otto Windmüller gegründet oder mitgegründet wird, Otto Windmüller an ihr als Gesellschafter beteiligt ist und die Gesellschaft das bisherige Nimmersatt-Geschäft fortführt. Die übernehmende Gesellschaft ist dadurch eindeutig bestimmbar, auch wenn Firmierung und Rechtsform bei Vertragsschluss noch offen sind.

**0.7** Die Bedingungen dieses Vertrags bleiben durch den Übergang unverändert. Honorare, Fees, Provisionen, Laufzeit und Kündigungsrechte des Artists ändern sich nicht zu seinen Lasten. Wirtschaftlich verantwortlicher Ansprechpartner bleibt Otto Windmüller.

**0.8** Nimmersatt teilt dem Artist den Übergang in Textform mit, unter Angabe von Firmierung, Rechtsform und Wirksamkeitsdatum. Der Artist ist berechtigt, dem Übergang innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung in Textform zu widersprechen. Widerspricht der Artist, bleibt Otto Windmüller persönlich Vertragspartei; beiden Seiten steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu.

**0.9** Bis zum wirksamen Übergang bleibt Otto Windmüller persönlich Vertragspartei mit allen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag.

## **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

**1.1** Diese Zusammenarbeitsbedingungen regeln die vertragliche Beziehung zwischen Nimmersatt (nachfolgend NIMMERSATT) und Artists im Bereich Bewegtbild/Video (nachfolgend „Artist“), die NIMMERSATT für Dienstleistungen rund um Projektmanagement, Akquise, Verhandlung und Kommunikation sowie die Nutzung des internen Netzwerks beauftragen.

**1.2** Die Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit, sofern nicht im Einzelfall schriftlich abweichend vereinbart.

## **§ 2 Projektvermittlung und Management**

**2.1** Der Artist beauftragt NIMMERSATT mit der Vermittlung von Bewegtbild-Projekten. Art und Umfang der vom Artist angebotenen Dienstleistungen werden in gegenseitiger Absprache festgelegt.

**2.2** NIMMERSATT agiert als Management. Die Umsetzung der Videoprojekte obliegt dem Artist.

**2.3** Der Artist sichert zu, dass er über alle notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügt, um die vermittelten Projekte vertragsgemäß umzusetzen.

**2.4** NIMMERSATT ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Anzahl an Projekten zu vermitteln. Eine Auslastungs- oder Vermittlungsgarantie besteht nicht.

## **§ 3 Datenübermittlung, Reise und Gefahrtragung**

**3.1** Die Übermittlung von Rohdaten und finalen Videos (Datenübertragung, Festplatten) an Kunden oder NIMMERSATT liegt in der Verantwortung des/der Artists. Produktionsbedingte Transport- oder Reisekosten trägt der/die Artist, sofern sie nicht dem Endkunden in Rechnung gestellt werden.

**3.2** Die finale Auslieferung an den Kunden wird, sofern nicht anders vereinbart, von NIMMERSATT administrativ betreut.

**3.3** Mit der Übergabe von Festplatten oder physischem Produktionsmaterial geht die Obhutspflicht auf NIMMERSATT über.

**3.4** NIMMERSATT haftet für Datenverlust oder Schäden an Speichermedien durch nachweisliches Verschulden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Dem Artist wird die Erstellung redundanter Backups vor jeder Datenübergabe zwingend vorgeschrieben.

## **§ 4 Projektvermittlung und Provision**

**4.1** NIMMERSATT ist berechtigt, Projekte im Namen und auf Rechnung des Artists zu verhandeln und abzuschließen.

**4.2** Für vermittelte Dienstleistungen erhält NIMMERSATT 20% des Netto-Honorars als Management-Provision.

**4.3** Rabatte von mehr als 10% auf den festgelegten Tagessatz werden dem Artist vorab mitgeteilt.

**4.4** Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständigem Zahlungseingang durch den Endkunden auf dem Konto von NIMMERSATT.

## **§ 5 Lizenzierung von Archivmaterial / Stock Footage**

**5.1** NIMMERSATT ist berechtigt, vom Artist freigegebenes, ungenutztes Material (B-Roll, Stock Footage) an Dritte zu lizenzieren. Dies bedarf eine schriftliche Vereinbarung mit Artist und wird nach Einzelfall im Sinne einer Lizenzgebühr separat honoriert.

## **§ 6 Preisgestaltung und Tagessätze**

**6.1** Tagessätze, Projektbudgets und Lizenzgebühren werden gemeinsam festgelegt und dokumentiert.

**6.2** Temporäre Preisanpassungen im Rahmen von Pitches oder Budgetverhandlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Artists.

**6.3** Ohne Zustimmung des Artists darf NIMMERSATT die festgelegten Basis-Tagessätze weder dauerhaft senken noch erhöhen.

## **§ 7 Pitches und Kundenpräsentationen**

**7.1** Der Artist wählt aus, ob er an kostenfreien oder budgetierten Pitches teilnehmen möchte.

**7.2** NIMMERSATT informiert den Artist rechtzeitig über geplante Pitch-Termine.

**7.3** Konkrete Teilnahme und Aufwand werden für jeden Pitch individuell vereinbart.

**7.4** Eine Pflicht zur persönlichen Anwesenheit bei Präsentationen besteht nicht, sofern nicht gesondert vereinbart.

## **§ 8 Marketing, Werbung und Bildrechte**

**8.1** NIMMERSATT führt im Rahmen seiner Möglichkeiten Werbemaßnahmen für das Management-Netzwerk durch.

**8.2** Der Artist räumt NIMMERSATT ein einfaches Nutzungsrecht an Ausschnitten seiner produzierten Werke ein – für Werbung, Social Media, Showreels und Pressearbeit von NIMMERSATT.

**8.3** Bei jeder öffentlichen Verwendung wird der Name des Artists in angemessener Form genannt.

## **§ 9 Stil, Qualität und Werkauswahl**

**9.1** Der Artist garantiert, dass alle abgelieferten Videoproduktionen branchenüblichen, professionellen Standards entsprechen und seiner eigenen Urheberschaft entstammen.

**9.2** NIMMERSATT behält sich vor, die Vermittlung für Projekte abzulehnen, die rechtliche Bedenken aufwerfen.

## **§ 10 Urheberrecht und Nutzungsrechte**

**10.1** Der Artist behält sämtliche Urheberrechte an seinen Werken. Es werden keine geistigen Eigentumsrechte dauerhaft auf NIMMERSATT übertragen.

**10.2** Bei Anfragen und Projekten, die über das Netzwerk von NIMMERSATT generiert werden, profiliert sich NIMMERSATT als Artist-Management. NIMMERSATT erhält die zur Vertragserfüllung notwendigen Rechte, um Endkunden die projektspezifischen Nutzungsrechte einzuräumen.

**10.3** Portfolio-Nutzung: Der Artist hat ein Anrecht darauf, die im Rahmen der Zusammenarbeit erstellten Arbeiten (Videos, Stills, Director's Cuts) im eigenen Portfolio zu Zwecken der Eigenwerbung unter Erwähnung von NIMMERSATT zu nutzen

**10.4** Die geplante Portfolio-Nutzung ist vorab zwingend mit NIMMERSATT mündlich oder schriftlich abzustimmen und genehmigen zu lassen, um Sperrfristen (Embargos) oder Exklusivitätsansprüche der Endkunden nicht zu verletzen. Die Genehmigung darf von NIMMERSATT nicht unbillig verweigert werden.

**10.5** Der Artist stellt NIMMERSATT von Ansprüchen Dritter (z.B. verwendete Fremdmusik oder nicht geklärte Persönlichkeitsrechte im unaufgeforderten Eigen-Material) frei.

**10.6** Für den Fall, dass NIMMERSATT direkt von Agenturen oder Endkunden als Haupt-Dienstleister beauftragt wird und den Artist als Subunternehmer einsetzt, räumt der Artist NIMMERSATT ausschließliche, übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzte Nutzungsrechte (inklusive unbekannter Nutzungsarten gem. § 31a UrhG mit

angemessener Vergütung) an den vertragsgegenständlichen Leistungen ein. Dies erfolgt zu dem Zweck, diese Rechte an die jeweiligen Agenturen oder Kunden weiterzugeben. Der Artist stellt NIMMERSATT hierbei vollumfänglich von sämtlichen Drittansprüchen (insb. bezüglich Musik- und Persönlichkeitsrechten) frei. Sofern der Endkunden-Vertrag eine Offenlegung von Subunternehmern verlangt oder Weiterbeauftragung ausschließt, ist dies vorrangig zu beachten.

## **§ 11 Credits und Namensnennung**

**11.1** Der Artist hat den Anspruch, bei den von ihm maßgeblich gestalteten Werken branchenüblich im Abspann (Credits) oder in Begleittexten genannt zu werden, sofern dies im jeweiligen Kundenprojekt umsetzbar ist.

**11.2** Der Name und das Logo von NIMMERSATT dürfen vom Artist zur Kenntlichmachung seiner Repräsentanz genutzt werden, dürfen jedoch nicht verändert oder sinnentfremdet werden.

## **§ 12 Laufzeit, Kündigung, Versicherung und Leistungsverzug**

**12.1** Die Vereinbarung tritt mit Zustimmung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

**12.2** Es wird eine Probezeit von drei Monaten vereinbart. Während der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

**12.3** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

**12.4** Alle offenen Zahlungen und Projektabwicklungen sind trotz Kündigung vertragsgemäß zu beenden und zu begleichen, auch wenn diese über die Kündigungsfrist hinausgehen.

**12.5** Führt der Leistungsverzug oder die Schlechtleistung eines Artists zu finanziellen Einbußen bei NIMMERSATT (z.B. durch Rechnungsabzüge, Stornierungen oder Vertragsstrafen seitens des Endkunden), haftet der verursachende Artist für diesen Ausfall. Für die Auszahlung der verbleibenden Projektgelder gilt in diesem Fall das Priorisierungs-Prinzip (Wasserfall):

1. Zunächst werden alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen unbeteiligter dritter Artists (z.B. Kamera, Licht, Colorist), die am selben Projekt beteiligt waren, sowie externe Fremdkosten vollumfänglich und priorisiert ausgezahlt.
2. Zur Deckung des durch den Endkunden einbehaltenen Betrags verwirkt der verursachende Artist im ersten Schritt seinen eigenen Honoraranspruch (teilweise oder vollständig).
3. Übersteigt der entstandene finanzielle Schaden (inklusive der Gagen der unbeteiligten Artists und der Management-Fee von NIMMERSATT) das Honorar des Verursachers, haftet der Artist begrenzt auf die Deckungssumme seiner

Berufshaftpflicht zzgl. seines Projekthonorars. Eine darüber hinausgehende Haftung mit Privatvermögen besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wenn die Versicherung nicht leistet. Die in **§ 12.7** geforderte Berufshaftpflichtversicherung ist hierfür zwingend heranzuziehen.

**12.6** Der Artist verpflichtet sich zur termingerechten und mängelfreien Lieferung seiner vertraglich vereinbarten Leistung (z.B. Rohschnitt, Final Edit, Grading). Liefert der Artist nicht, nicht rechtzeitig (z.B. Verpassen einer fixen Kunden-Deadline) oder in einer qualitativ unzureichenden Form, die eine Abnahme durch den Kunden unmöglich macht, gerät der Artist in Leistungsverzug. NIMMERSATT ist in diesem Fall berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist (sofern das Projekt-Timing dies zulässt) vom Einzelauftrag zurückzutreten und Ersatz für den entstandenen Schaden zu verlangen.

**12.7** Der Artist verpflichtet sich, spätestens zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und NIMMERSATT den entsprechenden Nachweis unaufgefordert vorzulegen. Die Police muss Schäden durch Leistungsverzug und Schlechtleistung explizit abdecken und für die gesamte Dauer der Zusammenarbeit aufrechterhalten werden.

## **§ 13 Änderungen dieser Bedingungen**

**13.1** NIMMERSATT behält sich vor, diese Bedingungen anzupassen. Änderungen werden in Textform mitgeteilt, spätestens 30 Tage vor Inkrafttreten.

**13.2** Die Mitteilung enthält eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Regelungen.

**13.3** Änderungen treten nur in Kraft, wenn der Artist ausdrücklich zugestimmt hat. Zustimmung durch Schweigen ist ausgeschlossen.

## **§ 14 Haftung und Regress**

**14.1** NIMMERSATT haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**14.2** Bei leichter Fahrlässigkeit haftet NIMMERSATT nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

**14.3** Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, insbesondere für entgangenen Gewinn oder Schäden durch höhere Gewalt.

**14.4** Soweit NIMMERSATT als Hauptunternehmer gegenüber Agenturen oder Kunden für Fehler, Versäumnisse oder Pflichtverletzungen des Artists haftet (§ 278 BGB), steht NIMMERSATT ein uneingeschränkter Regressanspruch gegenüber dem verursachenden Artist im Innenverhältnis zu. Der Artist stellt NIMMERSATT insoweit von allen Ansprüchen des Endkunden oder der Agentur vollumfänglich frei, sofern er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

## **§ 15 Datenschutz**

**15.1** NIMMERSATT verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Vertragserfüllung und gesetzlichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO).

**15.2** Weitergabe an NIMMERSATT externer Dritte erfolgt nur zur Vertragserfüllung (z.B. Buchhaltung, Dispo) oder soweit gesetzlich vorgeschrieben.

**15.3** Der Artist hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung.

## **§ 16 Schlussbestimmungen und Anlagen**

**16.1** Es gilt deutsches Recht.

**16.2** Gerichtsstand ist Berlin.

**16.3** Änderungen bedürfen der Schriftform.

**16.4** Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam.

**16.5** Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen sowie schriftlichen Absprachen zum selben Gegenstand.

## **§ 17 Strategische Partnerschaft & Business Development**

**17.1** NIMMERSATT verfolgt das Ziel, den Artist über die rein kreative Tätigkeit hinaus als aktiven Part in der Marktentwicklung zu positionieren.

**17.2** NIMMERSATT und Künstler\*in definieren im Gespräch ein Dealpaket sowie Marktwert.

**17.3** Sofern vom Artist gewünscht, unterstützt NIMMERSATT den Artist nach Absprache durch Coaching und Material bei der aktiven Akquise (Business Development).

**17.4** Der Artist verpflichtet sich, bei Eigenakquise unter dem Branding von NIMMERSATT die Corporate Identity und die Qualitätsstandards der Marke zu wahren.

## **§ 18 Außenkommunikation & Markenschutz („One-Voice-Policy“)**

**18.1** Die gesamte projektbezogene Außenkommunikation mit Kunden, Agenturen und Dritten liegt allein bei NIMMERSATT oder bedarf ausdrücklicher Rücksprache.

**18.2** Der Artist verpflichtet sich, keine eigenständigen Vertragsverhandlungen, Honorarabsprachen oder Terminzusagen gegenüber dem Kunden zu treffen, sofern der Artist nicht ausdrücklich durch die Geschäftsführung von NIMMERSATT ermächtigt wurde.

**18.3** Eingehende Anfragen des Kunden direkt an den Artist sind unverzüglich an NIMMERSATT weiterzuleiten, um eine konsistente Markenführung und professionelle Abwicklung zu gewährleisten.

## **§ 19 Qualitätssicherung & Vetting bei Eigenakquise**

**19.1** Bringt der Artist eigenständig einen Lead oder ein Projekt in das Netzwerk ein, unterliegt dieses Projekt einer obligatorischen Qualitäts- und Strategieprüfung durch NIMMERSATT.

**19.2** NIMMERSATT behält sich das Recht vor, Projekte abzulehnen, die nicht dem definierten Qualitätsstandard der Marke entsprechen.

**19.3** Die finale Kalkulation und Angebotserstellung für Eigenakquise-Projekte erfolgt ausschließlich durch NIMMERSATT. Damit wird sichergestellt, dass die Preisgestaltung marktkonform bleibt und das Preisgefüge innerhalb der Agentur nicht durch Unterbietung (Dumping) gefährdet wird.

**19.4** Der Artist ist verpflichtet, bei Eigenakquise-Gesprächen die Identität von NIMMERSATT als sein Management zu kommunizieren, sofern NIMMERSATT und daraus entstandene Referenzen oder Identität Teil des Gesprächs Inhalts sind. Des weiteren sind keine Zusagen zu machen, die im Rahmen der operativen Kapazitäten nicht abzubilden sind oder dem Image des Netzwerks widersprechen, sofern im Vorhinein nicht anders kommuniziert.

## **§ 20 Honorare & Akquisitions-Incentives**

**20.1** Honorar-Split: NIMMERSATT erhält für die allgemeine Repräsentanz und Verwaltung eine Management-Fee von 20% des Netto-Projekthonorars (Creative Fee).

**20.2** Inbound-Incentives (Artist als Akquisitor): Generiert der Artist eigenständig einen Projektauftrag oder einen Neukunden-Kontakt für das NIMMERSATT-Netzwerk („Artist-Lead“), wird diese Akquiseleistung durch ein Provisions-Modell honoriert.

**20.3** Account Management & Projektleitung: NIMMERSATT bietet die Möglichkeit bei Eigenproduktion von Artist kommunikative Dienstleistungen wie im Rahmen des Management-Vertrags gegen 20% des Netto-Honorars zu übernehmen. NIMMERSATT behält sich das Recht vor, projektbezogen zu entscheiden und ggf. abzulehnen.

\_\_\_\_\_ ; \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_ \_\_\_\_

Otto Windmüller ; \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_ \_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_